

TOP 2

IFRS im Einzelabschluss

Sachstand

Gemeinsame Sitzung AFRAC/DRSC

16. September 2026

Hintergrund und Durchführung der DRSC-Studie



Zielsetzung

Stärkung der deutschen Stimme bei Diskussionen zum Anwendungsbereich der IFRS im europäischen und globalen Kontext

Ermöglichung einer **vergleichenden Einschätzung** der nationalen IFRS-Anwendung zum Vorgehen in anderen EU-Mitgliedstaaten

Identifizierung von Handlungsfeldern zum **Bürokratieabbau** in der Finanzberichterstattung in Deutschland

Einschätzung, inwiefern der derzeitige **Anwendungsbereich** der IFRS in Deutschland **angemessen** erscheint

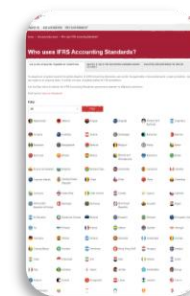
Overview of the use of options provided in the IAS Regulation (1606/2002) in the EU

Type of company	IAS Regulation (1606/2002)											
	Annual financial statements						Consolidated financial statements					
	IFRS permitted	IFRS required	IFRS permitted	IFRS required	IFRS permitted	IFRS required	IFRS permitted	IFRS required	IFRS permitted	IFRS required	IFRS permitted	IFRS required
	Bank	Insurance	Other	Bank	Insurance	Other	Bank	Insurance	Other	Bank	Insurance	Other
Austria												
Belgium												
Bulgaria												
Cyprus												
Czech Republic												
Denmark												
Estonia												
France												
Germany												
Greece												
Italy												
Latvia												
Lithuania												
Malta												
Netherlands												
Poland												
Portugal												
Romania												
Slovakia												
Slovenia												

Footnotes:
 (1) If the consolidated financial statements are prepared in accordance with IFRS Standards.
 (2) Only in addition to financial statements prepared in accordance with National GAAP.
 (3) Groups in which there is a listed undertaking.
 (4) If mandatory audit.
 (5) Public interest entities.
 (6) Issued Public Interest entities.
 (7) If the IFRS consolidated financial statements are published.
 (8) Equity issuers listed on the Main list and issuers of debt instruments.
 (9) Large and regulated entities.
 (10) Except for small entities.
 (11) Subordinated of a group in which parent or higher level parent prepares consolidated financial statements under IFRS.
 (12) Entities having filed or intending to file for admission to public trading.
 (13) If IFRS mandated by the Financial Supervisory Authority.
 (14) All credit and financial institutions under the Credit Institutions Act, Payment service providers, Pension insurance companies and funds managed by them, investment agents, Managing companies and collective investment schemes, Persons managing alternative investment funds and collective investment schemes, National investment funds, Market player under the Financial Markets Instruments Act.
 (15) Consolidated financial statements should be prepared on the accounting basis used for the preparation of annual financial statements.
 (16) Central depository.
 (17) If consolidation is not mandatory.
 (18) If consolidation is mandatory.

Date: 30/12/2019

Quelle: Europäische Kommission, [Overview of the use of options provided in the IAS Regulation \(1606/2002\) in the EU](#)



Quelle: IFRS Stiftung, [IFRS - Who uses IFRS Accounting Standards?](#)

Rahmenbedingungen für das DRSC

Anwendungsbereich der IFRS in Deutschland

- **De lege lata:**
 - Pflicht für kapitalmarktorientierte Konzerne
 - Sonst freiwillige Anwendung im Konzernabschluss
- **De lege ferenda: Befreiende Anwendung im Einzelabschluss?**
- **Breite Unterstützung einer Bestandsaufnahme**
 - Objektive Aufnahme der verschiedenen Stakeholder-Perspektiven (ohne Vorbewertung durch das DRSC)
- **Kongruenz zum Leitbild des DRSC:**

Ziel 4: DRSC fokussiert sich auf die Bedürfnisse von Unternehmen verschiedener Art und Größe durch Wahrung der Proportionalität der Berichterstattungspflichten

Das DRSC wird auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung eine befreiende Anwendung der IFRS außerhalb des Pflichtumsetzungsbereichs der IAS-Verordnung nur unterstützen, wenn diese optional ausgestaltet ist, die Interessen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen gewahrt werden und die Möglichkeit zur handelsrechtlichen Bilanzierung beibehalten wird.

Hintergrund und Durchführung der DRSC-Studie



Ausgangslage (2023) und Motivation

1. IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*

Begrenzte Anwendungsfälle des Standards (bevorstehende EU-Indossierung vorausgesetzt) vor dem Hintergrund der spezifischen Umsetzung von Art. 5 der IAS-VO in Deutschland:

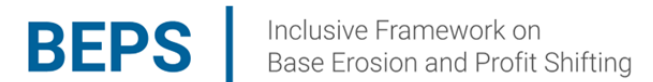
1. Offenlegung Einzelabschluss einer Tochtergesellschaft (mit Sitz in Deutschland)
2. Erstellung Teilkonzernabschluss (§ 315e Abs. 3 Satz 1 HGB)
3. Ggf. Einzelabschluss einer ausländischen Tochtergesellschaft



2. **Überarbeitung des IFRS für KMU** (begrenzte Relevanz für dt. Unternehmen mangels EU-Indossierung)

3. BEPS Pillar II Projekt

- Zwei Säulen für eine faire Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft
- Global Anti-Base Erosion Rules (GloBE)
- Aufnahme (auch) der **IFRS** in die sog. **Acceptable Financial Accounting Standards**
- **Nationale Umsetzung:** Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (MinBestRL-UmsG) am 27.12.2023 durch das BMF veröffentlicht (BGBl. 2023 I Nr. 397)



4. Äußerungen von Stakeholdern

- z.B. Blog des BdB „[IFRS-Einzelabschlüsse – die Zeit ist reif für ein Wahlrecht](#)“
- [Reaktionen auf LinkedIn](#) zur Bekanntgabe des Starts der DRSC-Studie

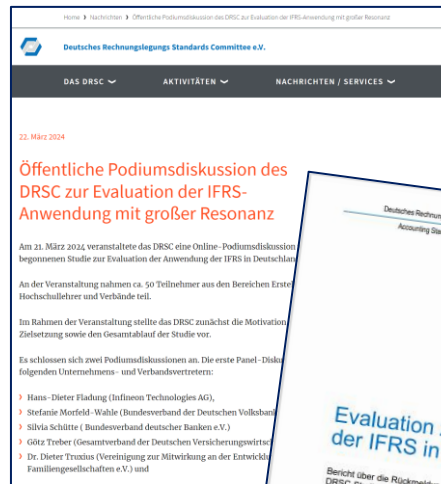
Hintergrund und Durchführung der DRSC-Studie



Ablauf der Gesamtstudie 2023 bis 2025

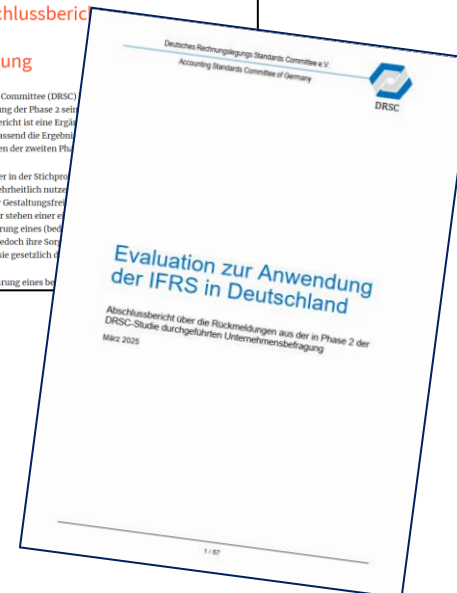
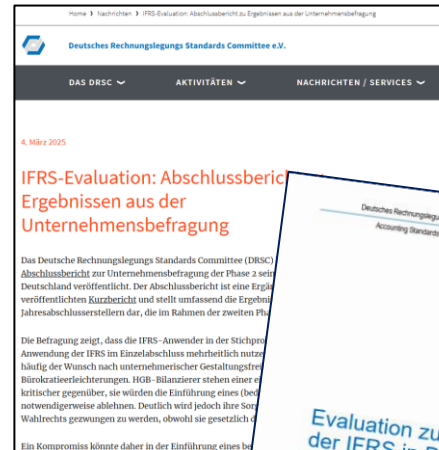
Phase 1 (bis März 2024)

Interviews



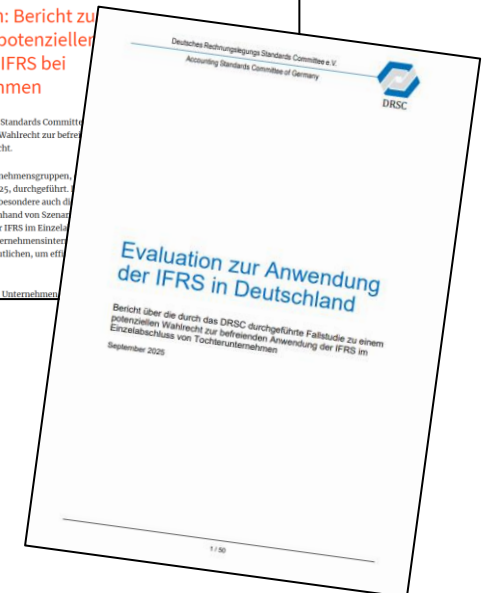
Phase 2 (bis März 2025)

Online-Unternehmensbefragung



Phase 3 (bis Sept. 2025)

Fallstudie



10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss

Veröffentlichung des DRSC-Thesenpapiers am 5. November 2025



Auf Basis der Ergebnisse der IFRS-Evaluation sprach sich der Fachausschuss Finanzberichterstattung für die **Einführung eines bedingten Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss** für Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen eines IFRS-Konzernabschlusses aus.

Die Ergebnisse der Evaluation mündeten zudem in **10 Thesen** zu:

- dem potenziellen **Anwendungsbereich** eines bedingten Wahlrechts,
- **Chancen und Herausforderungen** einer Anwendung der IFRS im Einzelabschluss, sowie
- Folgefragen eines Wahlrechts, u.a. in den Bereichen **Steuerbemessung, Ausschüttung und Kapitalerhaltung** sowie **Regulatorik**.

10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss

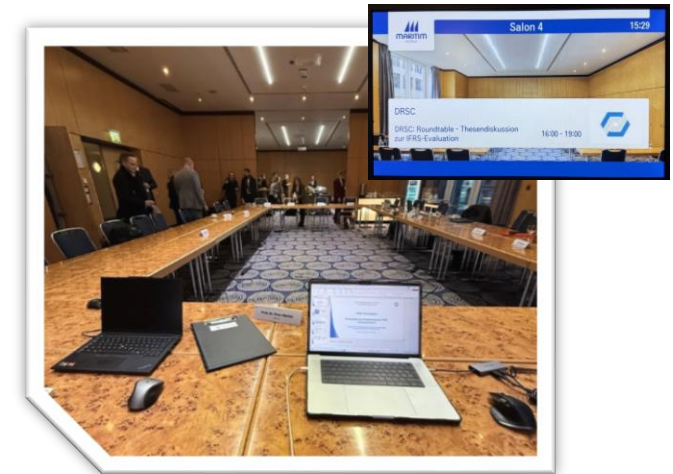
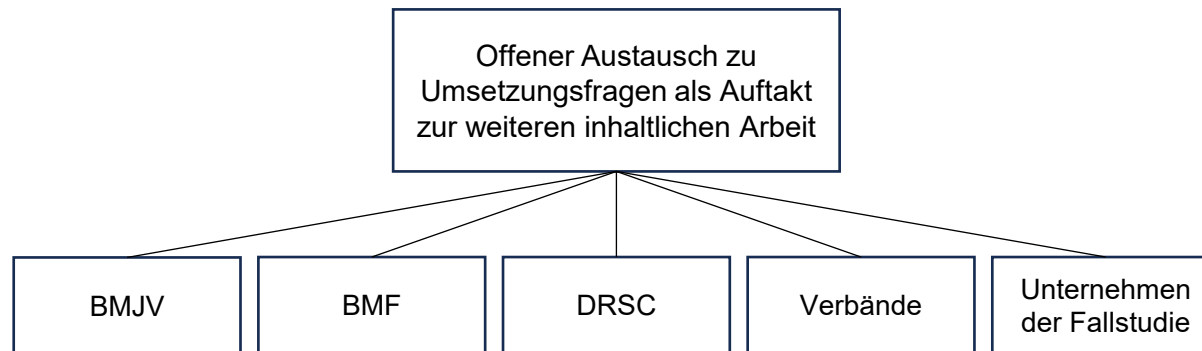
Veröffentlichung des DRSC-Thesenpapiers am 5. November 2025



- 1 Vorteile bei der **Kapitalbeschaffung** von internationalen Investoren
- 2 **Befreiende Anwendung** der IFRS im geprüften Einzelabschluss zur **Realisierung von Effizienz- und Effektivitätsvorteilen**
- 3 Nichtanwendung der IFRS im Einzelabschluss als **Eintrittsbarriere** für Unternehmen außerhalb der Pflichtanwendung
- 4 **Beschränkung des Anwendungsbereichs** auf Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen
- 5 Ausgestaltung als **Option**, d.h. als bedingtes Wahlrecht
- 6 Potenzial für **Steigerung der internen Kommunikation**
- 7 IFRS als Ausgangspunkt für die **ertragssteuerliche Bemessungsgrundlage**
- 8 IFRS als Ausgangspunkt für **Vorschriften zur Kapitalerhaltung und Ausschüttung**
- 9 IFRS als Ausgangspunkt für **regulatorische Anforderungen bei Banken und Versicherungen**
- 10 Notwendiger Transitionsprozess für **privatwirtschaftliche Vereinbarungen**

10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss

Roundtable am 27. November 2025



Key take-aways:

- Fokus auf Kosten/Nutzen
- Unterstützung aus der Anwenderpraxis erfolgskritisch



Einrichtung eines regelmäßigen Fachaustauschs „IFRS im Einzelabschluss“

Initiative für mehr Effizienz in der Finanzberichterstattung

DRSC-Stellungnahme zu Bürokratieentlastungsmaßnahmen



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany

DRSC e.V. • Joachimsthaler Str. 34 • 10719 Berlin

Dr. Bastian Kiehn
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat III A 3
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37
10117 Berlin

Per Email: IIIA3@bmjv.bund.de

Bürokratieentlastungsmaßnahmen im nationalen und europäischen Recht der finanziellen Berichterstattung

Sehr geehrter Herr Dr. Kiehn,

wir bedanken uns für Ihre Schreiben vom 29. Oktober 2025 und 14. Januar 2026 und die Gelegenheit zur Teilnahme an den Workshops am 18. Dezember 2025 und 27. Januar 2026, um zu möglichen Ansatzpunkten zur Vereinfachung und Entlastung der Wirtschaft im Bereich des deutschen und europäischen Bilanzrechts unter Berücksichtigung von Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete Stellung nehmen zu dürfen. Die Befassungen in den Workshops möchten wir hiermit wie folgt ergänzen und vertiefen.

Wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung, die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 % zu reduzieren und den Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung zu senken. Zur Identifikation möglicher Ansatzpunkte zur Vereinfachung und Entlastung der Wirtschaft im Bereich des Bilanzrechts hat der Fachausschuss Finanzberichterstattung des DRSC Themenbereiche gesammelt.

Den Schwerpunkt unserer Überlegungen bilden die Regelungen der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) und der Richtlinie EU/2013/24 (Bilanzrichtlinie). Wir konzentrieren uns dabei auf Bürokratieentlastungsmaßnahmen im Bereich der finanziellen Berichterstattung. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung haben wir wie erbeten in diesem Kontext nicht vertieft. Darüber hinaus haben wir ausgewählte weitere Vorschläge im Bereich der handelsrechtlichen Regelungen identifiziert, die bereits auf nationaler Ebene umsetzbar erscheinen. Unsere Vorschläge beziehen sich dabei weitgehend auf originäre Berichterstattungspflichten aus Sicht der Abschlusssteller; wir weisen jedoch darauf hin, dass darüber hinaus auch die Vorschriften zur internen und externen Qualitätssicherung sowie Prüfung der jeweiligen Berichterstattung für eine ganzheitliche Kostenbetrachtung berücksichtigt werden müssen.

Kontakt: Joachimthaler Str. 34 10719 Berlin Telefon: +49 (0)30 206412-0 Telefax: +49 (0)30 206412-15 E-Mail: info@drsc.de	Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin BANK für DE26 1007 0000 0070 0781 00 BIC: GDBF3333 DEUTDE330000	Vereinsmitglieder: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz Präsident WP/StB Georg Lanfmann Vizepräsidenten WP/StB Prof. Dr. Sven Moritz
---	--	--

TAGESSPIEGEL BACKGROUND Bürokratieabbau

DRSC will Berichtsvorgaben einstampfen

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat eine Stellungnahme zu den von Vereinfachungen für die Finanzberichterstattung von aktuellen oder geplanten Vorgaben hätten laut Meinung einen Nutzen. Für seine Vorschläge erhält das DRSC zwei doc

Vorschläge des DRSC zum Bürokratieabbau in der Finanzberichterstattung
WP/StB Dr. Jens W. Brune und Dr. Benita Hayn
IRZ, Heft 5, Mai 2026, S. 24

Am 2. April 2026 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Vorschläge für Bürokratieentlastungsmaßnahmen im nationalen und europäischen Rechtsrahmens an

Die Vorschläge umfassen fünf Themenbereiche

Resonanz auf die Vorschläge des DRSC

PiR Nr. 5 vom 08.05.2026 - NWB TAAAK-15038

Bürokratieabbau durch einen IFRS-Einzelabschluss?

Stellungnahme gegenüber dem BMJV einige Vor- und dabei ein beding- entlastungsmaßnahme llungnahme Bände?

Bürokratieabbau im Bereich der Rechnungslegung und Bürokratieverhinderung

Vorschläge des DRSC und der EFRAG
PiR Nr. 5 vom 08.05.2026 - NWB ARAAK-15030

DRSC: Ansatzpunkte für einen Bürokratieabbau in der externen Finanzberichterstattung

WP Prof. Dr. Daniel T. Fischer*

I. Einleitung

Anlässlich der Ambition der aktuellen B reduzieren, war dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) an Workshops die Möglichkeit ge erstattung mit hohem Erfüllungsaufwa

DRSC-Vorschläge zum Bürokratierückbau in der Finanzberichterstattung

Christian Thurow

Das DRSC hat am 1.4.2026 eine Stellungnahme zu Bürokratieentlastungsmaßnahmen der finanziellen Berichterstattung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) übermittelt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer möglichen Vereinfachung des nationalen und europäischen Rechtsrahmens außerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Organisation

Konstituierende Sitzung des Arbeitskreises „IFRS im Einzelabschluss“

Am 29. Mai 2026 fand die konstituierende Sitzung des Arbeitskreises „IFRS im Einzelabschluss“ statt.

Basierend auf dem im März 2026 veröffentlichten Aufruf des DRSC zu einem regelmäßigen Fachaustausch wurde ein Arbeitskreis mit 30 Teilnehmenden, insb. aus den Bereichen Anwenderpraxis, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Wissenschaft, gebildet.

Inhalte der ersten Sitzung waren insb. ein gegenseitiges Kennenlernen, die Vorstellung der Hintergründe des Arbeitskreises sowie eine erste Diskussion über dessen zukünftigen Arbeitsplan.

Initiative zur Steigerung der Effizienz in der Finanzberichterstattung

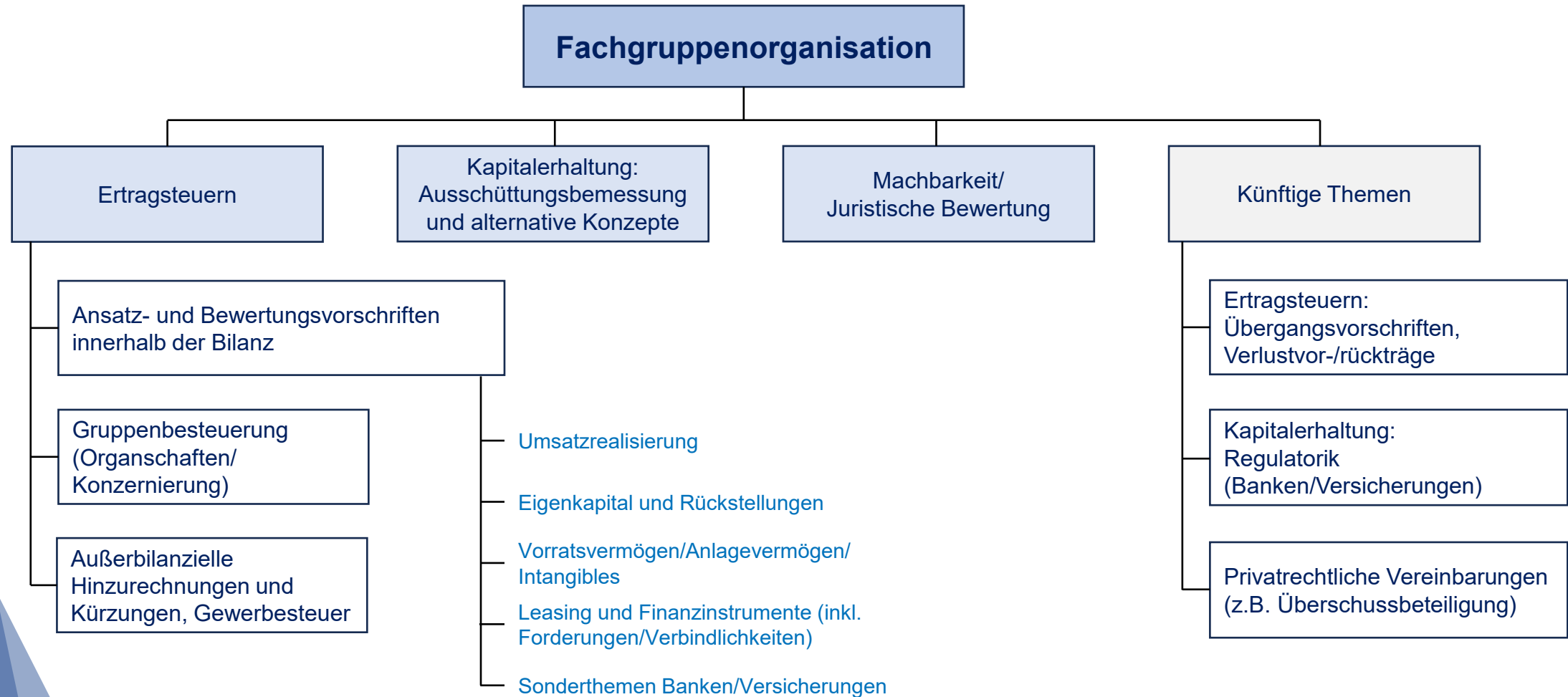
DRSC | Anwenderpraxis | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Wissenschaft

Vertretene Stakeholdergruppen	Teilnehmer
Banken / Versicherungen	8
Unternehmen (Corporates)	9
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	10
Hochschullehrer	4
+ DRSC-Geschäftsstelle	

- **Ziel:** Machbarkeitsanalyse zur Nutzung der IFRS für andere Rechnungslegungsfunktionen
- **Fokus:** Steuerbemessungsfunktion und Ausschüttungsbemessungsfunktion
- **Turnus:** regelmäßige Sitzungen etwa alle 1-2 Monate, ausgelegt zunächst auf 6 Monate

Fachaustausch: IFRS im Einzelabschluss

Schwerpunktbildung im Fachaustausch: Arbeiten in Workstreams



Exkurs: Handelsrechtliche Maßgeblichkeit

Stellungnahme der BStBK an das BMF



Plädoyer der Bundessteuerberaterkammer für eine Stärkung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes als Beitrag zum Bürokratieabbau in der Rechnungslegung

I. Stärkung des Maßgeblichkeitsprinzips als geeigneter Ausgangspunkt der steuerlichen Gewinnermittlung

Die Idee der Einheitsbilanz und die Teilhaberthese sind im Ausgangspunkt weiterhin überzeugend. (GoB)

II. Konkrete Maßnahmen einer erforderlichen Reform

Für eine Reform zur Stärkung des Maßgeblichkeitsprinzips sollten zunächst nachstehende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. III. Keine (partielle) IFRS-Maßgeblichkeit

Eine allgemeine IFRS-Maßgeblichkeit ist ebenso entschieden abzulehnen wie eine partielle IFRS-Maßgeblichkeit für bestimmte – bspw. in das Regime der Globalen Mindeststeuer fallende – Großunternehmen, ein bedingtes Wahlrecht für in IFRS-Konzernabschlüsse einbezogene Unternehmen oder eine mittelbare IFRS-Ausstrahlung auf die steuerliche Gewinnermittlung. Es stellt sich bereits die Frage, ob ein solches Bedürfnis in der Praxis besteht.

Backup

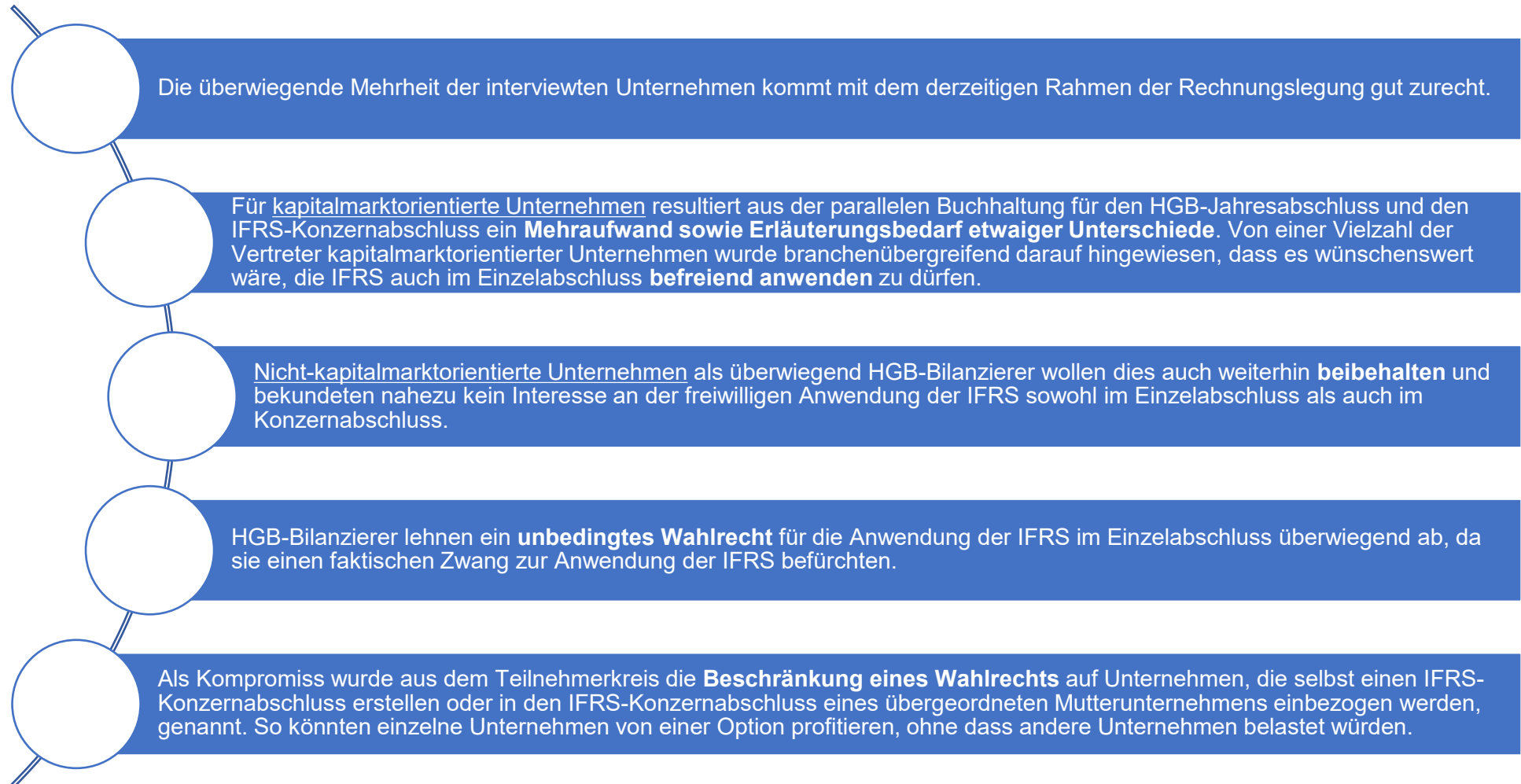
DRSC-Studie

Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland

Ausgewählte Ergebnisse der DRSC-Studie



Phase 1: Interviews - erhaltene Kernbotschaften

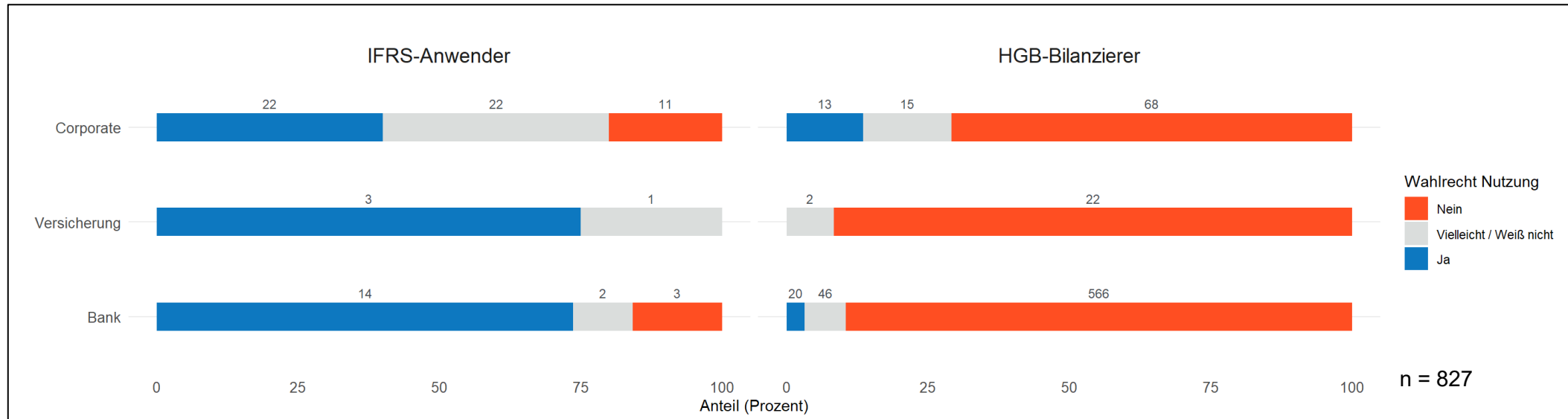


Ausgewählte Ergebnisse der DRSC-Studie



Phase 2: Online-Befragung – Nutzung eines Wahlrechts

Sofern ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss in Deutschland eingeführt werden würde, würden Sie ein solches Wahlrecht nutzen?

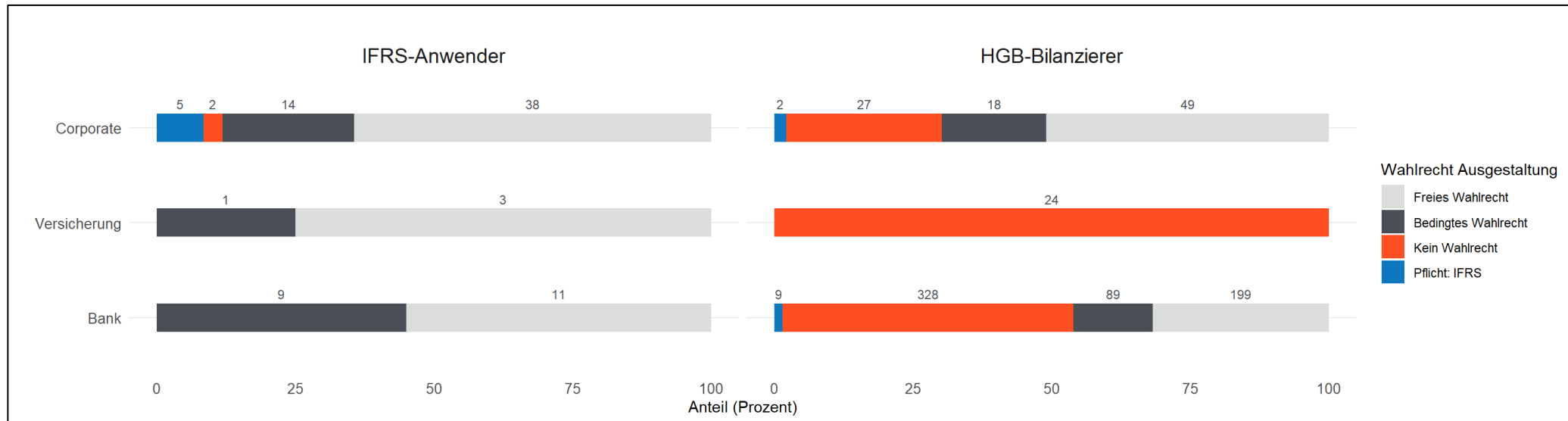


Ausgewählte Ergebnisse der DRSC-Studie

Phase 2: Online-Befragung – Ausgestaltung eines Wahlrechts



Sofern ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss eingeführt werden würde, wie sollte dieses ausgestaltet sein?



Freies Wahlrecht = „Als freies Wahlrecht für alle Unternehmen (d.h. unabhängig von der Rechtsform, Größe, Einbindung in einen Konzern etc.“; Bedingtes Wahlrecht = „Als freies Wahlrecht für einen begrenzten Kreis an Unternehmen (insb. für Tochterunternehmen, die in einen IFRS-Konzernabschluss nach § 315e Abs. 1 und 2 HGB einbezogen werden)“; Kein Wahlrecht = „Es sollte kein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss eingeführt werden.“; Pflicht: IFRS = „Die IFRS sollten verpflichtend im Einzelabschluss angewendet werden.“

Ausgewählte Ergebnisse der DRSC-Studie



Phase 2: Online-Befragung – vorgebrachte Argumente

Pro freies Wahlrecht:

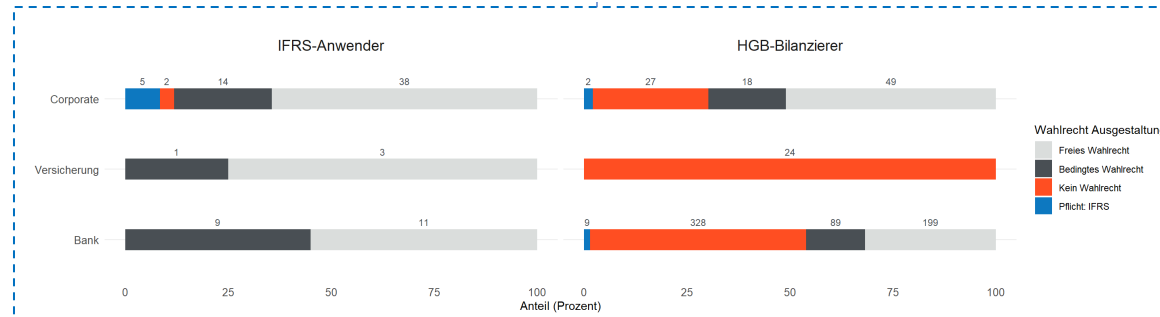
Sofern die IFRS auch Grundlage für die Besteuerung bzw. Ausschüttungsbemessung wären, wäre es unbillig dieses Wahlrecht einem Teil der Unternehmen zu versagen.

Pro bedingtes Wahlrecht:

Es soll verhindert werden, dass auch kleinere Unternehmen gezwungen sind einen IFRS-Einzelabschluss aufzustellen.

Pro freies Wahlrecht:

Grundsätzlich macht mE nur ein freies Wahlrecht Sinn. Das bedingt aber, dass man die rechtformspezifischen Ankerpunkte zB im Hinblick auf Gewinnverwendung, Kapitalgliederung etc. für alle Unternehmen so anpasst, dass es zu keiner "Ungleichbehandlung" zwischen HGB-Bilanzierern und IFRS-Bilanzierern kommt. Das heißt: IFRS dürfen kein Mittel zur Umgehung der Gesetzeszwecke und -ziele wie Gläubigerschutz und Sicherung des Wirtschafts- und Kapitalverkehrs werden.



Pro HGB-Pflicht:

Fehlende Erleichterungen für kleine Unternehmen bei einem IFRS-Einzelabschluss (IFRS for SME wurde bisher von der EU-KOM bewusst nicht in EU-Regelwerk übernommen)

Pro HGB-Pflicht:

Während der Wegfall eines (zusätzlichen) HGB-Einzelabschlusses für Unternehmen, die in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogen werden, eine Erleichterung darstellen kann, stellt die bloße Anwendung der IFRS im Einzelabschluss ohne IFRS-Konzernverbund eine hohe administrative Belastung mit steigenden Kosten dar.

Pro HGB-Pflicht:

Durch eine grundsätzliche Vorgabe ist Vergleichbarkeit der Einzelabschlüsse gewahrt.

Pro freies Wahlrecht:

Ein freies Wahlrecht respektiert die Autonomie der Unternehmen und erlaubt ihnen, die für sie am besten geeigneten Rechnungslegungsstandards zu wählen.

Ausgewählte Ergebnisse der DRSC-Studie



Phase 3: Fallstudie mit potenziellen Nutzern eines Wahlrechts

Ziel

Die Sammlung von Erkenntnissen aus der Praxis, anhand von Szenarien für den Anwendungskreis und die Ausgestaltung einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss.
Die Erkenntnisse sollen sowohl Nutzen als auch Kosten einer solchen Befreiung im Hinblick auf unternehmensinterne Prozesse verdeutlichen, um die Formulierung effizienter und effektiver Umsetzungsvorschläge zu unterstützen.

Ablauf

- Teilnahme von 11 Unternehmen verschiedener Branchen, die IFRS bereits im KA anwenden
- Zeitraum März bis Mai 2025
- Strukturierter Fragebogen zu Auswirkungen im Rechnungswesen sowie Folgewirkungen auf Steuerbemessung / Ausschüttung / Kapitalerhaltung (Solvenz) / Regulatorik + weitere Funktionen
- Begleitung durch virtuelle Meetings zu Beginn, während, und zum Ende der Bearbeitungszeit
- Veröffentlichung eines Abschlussberichts bevorstehend

Tendenz

Diejenigen Unternehmen der Fallstudie, die der Ausübung eines Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss positiv gegenüberstehen, versprechen sich von der Ausübung des Wahlrechts Effizienz- und Effektivitätsgewinne.
Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Diese Voraussetzungen können nur erfüllt werden, wenn möglichst alle Funktionen des HGB-Einzelabschlusses durch den IFRS-Einzelabschluss ersetzt werden.

Wesentliche Erkenntnisse

Ein bedingtes **Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss** könnte den betroffenen Unternehmen helfen, die **Effizienz und Effektivität** der Rechnungslegung zu **steigern**.

Kostenreduktion: Der Wegfall von doppelten Buchführungsstrukturen, Anpassungsbuchungen, Kontrollen und weiterer Prozesse kann Kosten reduzieren.

Qualitätsverbesserung: Die Bündelung von Expertise hilft, Fehler zu vermeiden. Fehleranfällige manuelle Korrekturen würden reduziert werden.

Steuerung und Kommunikation: Die strategische Planung und Steuerung können erleichtert werden, zudem kann sich der Erklärungsbedarf reduzieren.

Kapitalallokation: Dort, wo bereits Regelungen zur Solvenzsicherung gelten, könnte auf die Bindung an den HGB-Einzelabschluss verzichtet und so Kapital effizienter allokiert werden.

Personalfindung: Die Bündelung von Expertise sowie die Öffnung für den internationalen Arbeitsmarkt können helfen, die Personalfindung zu erleichtern.

Wesentliche Erkenntnisse

Dies funktioniert nur, wenn bestimmte **Voraussetzungen** geschaffen werden.



Vollständiger Verzicht auf den HGB-Einzelabschluss: Entfällt die Pflicht zum HGB-Einzelabschluss nur für einige Bereiche, würde sich der Großteil der identifizierten Effizienz- und Effektivitätssteigerungen nicht einstellen.

Begrenzung der Anpassungen am IFRS-Ergebnis: Relevante prozessuale Einsparungen lassen sich nur dann realisieren, wenn die Anpassungen am IFRS-Ergebnis auf die notwendigen Anpassungen begrenzt werden.

Akzeptanz des IFRS-Einzelabschlusses: Neben gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben müssen alle relevanten Akteure (bspw. die Aufsicht, die Finanzbehörden, externe und interne Stakeholder) auf den HGB-Einzelabschluss verzichten.

Wesentliche Erkenntnisse

Zur Erfüllung der Voraussetzungen mussten die **Funktionen des HGB-Einzelabschlusses** durch den IFRS-Einzelabschluss **übernommen werden**.



Steuerbemessung: Aus dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ergibt sich, dass mindestens permanente Differenzen in der Steuerbemessung zwischen HGB- und IFRS-Bilanzierern eliminiert werden müssen. Dies erfordert notwendige Korrekturen an IFRS-Werten, zusätzlich können Korrekturen eine volatile Steuerbemessung vermeiden. Eine Transitionszeit kann Effekte zeitlich strecken.

Ausschüttungsbemessung und Sicherung der Solvenz: Die IFRS-Rechnungslegung ist als Grundlage für Ausschüttungsbemessung und Sicherung der Solvenz geeignet. Ausschüttungssperren sind sinnvoll, um die Substanz des Unternehmens sowie seine Solvenz sichern.

Hoheitliche Lenkungs- und Identifikationsfunktion: Für Gesetze, Verordnungen und behördliche Anweisungen, die auf HGB-Werte abstellen, müsste ein Äquivalent in der IFRS-Rechnungslegung definiert werden. Regulatorische Meldungen müssten auf Basis des IFRS-Einzelabschlusses akzeptiert werden. Eine neue Historie in der Rechtsprechung müsste sich für den IFRS-Einzelabschluss entwickeln.

Vertragsfunktion: Individuelle Verträge müssten auf IFRS umgestellt werden. In Fällen, wo dies schwer möglich ist (z.B. bei Lebens- und Krankenversicherungen), sollte den Unternehmen gestattet sein, einzelne Tochterunternehmen weiterhin nach HGB bilanzieren zu lassen.

Informationsfunktion: Interne und externe Stakeholder müssten bereit sein, auf den HGB-Einzelabschluss zu verzichten und bereit sein, ihre Modelle auf IFRS-Werte anzupassen.

10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss



Vorstellung und Diskussion der 10 Thesen

These 1

Die IFRS liefern einen adressatenorientierten Beitrag zur **Qualität und Vergleichbarkeit der Konzernrechnungslegung** auf nahezu allen relevanten Kapitalmärkten weltweit. Von dieser weit verbreiteten Anwendung könnten auch deutsche Einzelunternehmen oder mittelständische Konzerne bei der **Kapitalbeschaffung von internationalen Investoren** stärker profitieren.

10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss

Vorstellung und Diskussion der 10 Thesen



These 2

Die bestehende Pflicht zum Jahresabschluss nach nationalen Normen führt zu einem Dualismus der Rechnungslegungskonzepte innerhalb einer Gruppe, was die Anwendung der IFRS auf Konzernebene erschwert. Eine **befreiende Anwendung der IFRS im geprüften Einzelabschluss** würde die Realisierung von Effizienz- und Effektivitätsvorteilen ermöglichen.

10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss

Vorstellung und Diskussion der 10 Thesen



These 3

Die Nichtanwendung der IFRS im Einzelabschluss verringert gleichermaßen die Akzeptanz ihrer freiwilligen Anwendung in Konzernabschlüssen. Dies stellt eine **Eintrittsbarriere** für die internationale Rechnungslegung nichtkapitalmarktorientierter Konzerne außerhalb der Pflichtanwendung dar.

10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss



Vorstellung und Diskussion der 10 Thesen

These 4

Die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss führt vornehmlich für Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen eines IFRS-Konzernabschlusses zu Effizienzgewinnen und sollte deshalb auf diesen **Anwendungsbereich beschränkt** werden. Eine darüberhinausgehende Ausweitung auf inländische Tochterunternehmen in handelsrechtlichen Konzernverbünden ist nicht zweckmäßig und sollte ausgeschlossen werden, um Bedenken einer unverhältnismäßigen IFRS-Anwendung zu begegnen.

10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss



Vorstellung und Diskussion der 10 Thesen

These 5

Die Nutzenargumente zur Anwendung der IFRS sind außerhalb kapitalmarktorientierter Unternehmen sehr unterschiedlich ausgeprägt und stark einzelfallbezogen. Insofern muss die Anwendung der IFRS außerhalb des Pflichtanwendungsbereichs **optional**, d.h. als **bedingtes Wahlrecht**, ausgestaltet sein.

10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss

Vorstellung und Diskussion der 10 Thesen



These 6

Eine originäre Berichterstattung unter IFRS kann auch zu einer **verbesserten internen Kommunikation** zur Rechnungslegung führen, da international bekannte Standards verwendet werden. Dies gilt umso mehr, wenn ausländische Berichtseinheiten einbezogen werden oder die Gewinnung entsprechend ausgebildeter Fachkräfte für das Rechnungswesen erleichtert wird.

10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss

Vorstellung und Diskussion der 10 Thesen



These 7

Ein nach IFRS bestimmter Gewinn oder Verlust kann **den Ausgangspunkt für eine ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage** liefern. Dies ist ein wichtiger Erfolgsfaktor und essenzielle Voraussetzung, um bei deren Anwendung im Einzelabschluss eine befreiende Wirkung vom HGB und konsistente Rechnungslegungsprozesse zu erreichen. Anpassungen sind möglich und notwendig, um den steuerlichen Gewinnermittlungskonzepten Rechnung zu tragen. Diese sollten nicht komplexer ausfallen als dies unter handelsrechtlicher Maßgeblichkeit der Fall ist.

10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss



Vorstellung und Diskussion der 10 Thesen

These 8

Die IFRS können ebenso den Ausgangspunkt für die **Vorschriften zur Kapitalerhaltung und Ausschüttung** liefern. Anpassungen sind möglich und notwendig, um den gesellschaftsrechtlichen Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Des Weiteren stehen für diese Funktionen auch zusätzliche Instrumente zur Verfügung, die insbesondere für Banken und Versicherungen geeignet sein könnten.

10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss

Vorstellung und Diskussion der 10 Thesen



These 9

Im **regulatorischen Umfeld von Banken und Versicherungen** bestehen mannigfaltige Berichterstattungserfordernisse, die auf Rechnungslegungsdaten basieren. Qualitätsgesicherte Daten des Jahresabschlusses, unternehmensbezogen nach HGB oder IFRS, sollten auch weiterhin die Grundlage hierzu darstellen. Eine Vereinheitlichung dieser Anforderungen auf die in der Bilanzierung verwendeten Rechnungslegungsnormen würde zu deutlichen Effizienzgewinnen für solche regulierten Unternehmen führen. Die Akzeptanz der IFRS neben nationalen Rechnungslegungsnormen von regulatorischer Seite ist notwendig, um die Vorteile einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu realisieren.

10 Thesen zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss



Vorstellung und Diskussion der 10 Thesen

These 10

Auch **privatwirtschaftliche Vereinbarungen** referenzieren mitunter auf Rechnungslegungsdaten. Gesetzliche Übergangsvorschriften sind notwendig, um Unternehmen einen Transitionsprozess auf ein anderes Rechnungslegungsregime zu ermöglichen und gleichzeitig die Interessen der Vertragsparteien zu wahren.